

91. 1. Inwieweit besteht ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Bürgen, die sich einzeln, unter Beschränkung ihrer Haftung auf bestimmte Beträge, für eine Kontokorrentschuld von unbegrenzter Höhe verbürgt haben?

2. Wie gestaltet sich die Ausgleichung unter solchen Mitbürgen?

BGB. §§ 769, 774, 426.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1913 i. S. L. (Kl.) w. R. (Bekl.).
Rep. VI. 309/12.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Dem Weinhändler Rudolf Schm. in G. wurde im Jahre 1901 von der dortigen Bankkommandite D. & Schm. in laufender Rechnung ein Blankokredit von 2500 *M* gewährt. Später erlangte Schm. durch Stellung von Bürgen eine Erhöhung des Kredits, und zwar wurde ihm ein solcher von 25000 *M* zugestanden, als die Beklagte in der Urkunde vom 13./24. November 1902 selbstschuldnerische Bürgschaft für den Teilbetrag von 22500 *M* übernahm. Sie erhöhte ihre Bürgschaft am 9. November 1903 auf 29500 *M* und am 18. August 1905 auf 39500 *M*, während gleichzeitig der Kredit auf 32000 *M* bzw. 42000 *M* stieg. Am 29. September 1905 übernahm die Ehefrau Schm. für alle Ansprüche der Bankkommandite aus Gewährung von Kredit in laufender Rechnung gegen ihren Ehemann selbstschuldnerische Bürgschaft mit Einschränkung auf den Betrag von 42000 *M*, ebenso am 14. November 1905 der Kläger mit Einschränkung auf 20000 *M*. Nachträglich erhöhte die Beklagte nochmals ihre Bürgschaft am 20. Dezember 1905 auf 49500 *M* und am 14. März 1906 auf 52500 *M*, wobei von einer Bezifferung des dem Hauptschuldner einzuräumenden Kredits abgesehen wurde. Von der Gläubigerin wurde am 1. August 1906 ein Teilbetrag des Kredits in Höhe von 20000 *M* dem Hauptschuldner zur Rückzahlung auf den 10. August 1906 gekündigt und gleichzeitig dem Kläger mitgeteilt, daß man ihn haftbar machen werde, wenn Schm. nicht zahle. Dieser Fall trat ein und der Kläger zahlte nach einigen Verhandlungen am 26. September 1906 an die Gläubigerin 20000 *M*, wogegen ihm diese ihre Ansprüche gegen Schm. abtrat, während sie die Abtretung von Ansprüchen gegen die Beklagte verweigerte. Die Gesamtschuld des Schm. an die Klägerin betrug am 10. August 1906 56438,95 *M*, am Zahlungstage der 20000 *M* aber 57043 *M*. Am 4. Juli 1910 gerieten die Eheleute Schm. in Konkurs und der Kläger meldete gegen den Ehemann eine Forderung von 20000 *M* nebst 2606 *M* Zinsen, gegen die Ehefrau eine solche von 10000 *M* nebst 1303 *M* Zinsen an. Beide Forderungen wurden festgestellt. Nach Parteivereinbarung soll für den Rechtsstreit angenommen werden, daß sich im Konkurse des Mannes 12% und im Konkurse der Frau 15% Dividende ergeben.

Im November 1910 erhob der Kläger die vorliegende Klage, mit der er von der Beklagten 8000 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 1. September 1910 verlangt. Er glaubt durch Bezahlung der 20000 *M* gegen die Beklagte und gegen Frau Schm. als Mitbürgen einen Anspruch von je 6666,67 *M* erworben zu haben. Da nun von Frau Schm. nur etwa 800 *M* zu erhalten seien, so hafte ihm die Beklagte auch für die Hälfte des Ausfalles. Aus dem Konkurse des Hauptschuldners erhalte er etwa 1600 *M*, so daß mindestens die verlangte Summe verbleibe. Vom Landgerichte wurde nach dem Klageantrag erkannt, das Oberlandesgericht verurteilte aber die Beklagte nur zur Zahlung von 1279,51 *M* nebst 4% Zinsen seit 1. September 1910, während es die Klage im übrigen abwies. Kläger legte Revision ein, die Beklagte Anschlußrevision, mit der sie die vollständige Abweisung der Klage beantragte. Der Anschlußrevision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger steht auf dem Standpunkte, daß er und die Beklagte Mitbürgen für die gleiche Hauptschuld seien, daß zwischen ihnen ein Gesamtschuldverhältnis bestehe und daß er daher durch seine Zahlung einen Anspruch auf Ausgleichung erlangt habe. Dagegen meint die Beklagte, daß ein Gesamtschuldverhältnis niemals zustande gekommen sei und daher von keiner Ausgleichung die Rede sein könne. Der Vorderrichter endlich nimmt an, ein Gesamtschuldverhältnis liege vor, soweit die Hauptschuld durch die Bürgschaften gemeinschaftlich gedeckt war, und eine Ausgleichungspflicht sei insoweit gegeben, als sich die Zahlung des Klägers auf den gemeinschaftlich gedeckten Betrag erstreckt habe.

Daß Personen, die sich für dieselbe Verbindlichkeit verbürgt haben, auch dann als Gesamtschuldner haften, wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernommen haben, kann nach § 769 BGB. keinem Zweifel unterliegen. Im vorliegenden Falle sind die verschiedenen Bürgschaftserklärungen in selbständigen Urkunden erhalten, von denen keine auf eine andere Bezug nimmt. Die Bürgschaftserklärungen der Frau Schm., des Klägers und die spätere der Beklagten vom 20. Dezember 1905 sind unter Benützung desselben Formulars errichtet und nennen als die zu sichernde Forderung „alle der Bankkommandite G., D. & Schw. in G. aus Gewährung

von Kredit in laufender Rechnung an Herrn Rudolf Schm., Weinhandlung in G., erwachsenen oder in Zukunft erwachsenden Ansprüche“; sie unterscheiden sich von einander nur durch den verschieden bemessenen Höchstbetrag der Bürgenhaftung. Für die früheren Bürgschaftserklärungen der Beklagten ist dieses Formular nicht benutzt worden, die Hauptforderung wird aber auch hier angegeben als entstanden aus einem Kredit in laufender Rechnung, wobei noch dessen Höhe in Abweichung von den übrigen Urkunden genannt wird. Berücksichtigt man daher allein die Urkunden, so läßt sich nicht bezweifeln, daß sich alle Bürgschaftserklärungen auf dieselbe Kontokorrentschuld des Schm. beziehen und daß in der Haftung der Bürgen keine weiteren Unterschiede bestehen, als sich aus der verschiedenen Bezifferung der Haftsummen und aus der Angabe der Kredithöhe in den älteren Bürgschaften der Beklagten ergeben.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind aber noch mündliche Abreden getroffen worden. Als nämlich die Beklagte ihre Bürgschaft auf 49500 M erhöhte, wurde ihr von der Gläubigerin die Zusicherung erteilt, daß sie wegen des die Summe von 39500 M übersteigenden Betrags nur in Anspruch genommen werden solle, soweit der Kläger die von ihm verbürgten 20000 M. nicht bezahlen könne. Der Vorderrichter stellt ausdrücklich fest, daß diese Zusage neben der Urkunde Geltung haben sollte, und daß es sich nicht nur um ein in Aussicht gestelltes Entgegenkommen, sondern um ein rechtsverbindliches Versprechen gehandelt habe.“ (Dies wird näher ausgeführt und dann fortgefahren:) „Durch diese Abrede wird die urkundlich übernommene selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis der Vertragsschließenden zu einer Art Ausfallsbürgschaft in bezug auf den 39500 M übersteigenden Teil der Hauptschuld, auf die die Gläubigerin erst nach fruchtloser Belangung des Klägers zurückgreifen kann.

Da die mündliche Abmachung ohne jede Beteiligung des Klägers zustande gekommen ist, so kann sie in dessen Rechte nicht eingreifen, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 12. Als der Kläger seine Bürgschaftserklärung abgab, bestand bereits eine Bürgschaft der Frau Schm. für die gesamte Kontokorrentschuld, aber mit einer Höchsthaftung auf 42000 M, sowie die Bürgschaft der Beklagten für einen auf 42000 M begrenzten Kredit und eingeschränkt auf

39500 *M.*; es entstand daher durch die Bürgschaftserklärung des Klägers zwischen ihm und Frau Schm. unbeschränkt, zwischen ihm und der Beklagten bis zu einer Kreditsumme von 42000 *M.* gemäß § 769 BGB. das Verhältnis der Mitbürgschaft. Dabei ist es für das Verhältnis des Klägers zur Beklagten ohne Bedeutung, daß die Gläubigerin nach der Urkunde berechtigt ist, die Beklagte auch dann aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung voll in Anspruch zu nehmen, wenn der angegebene Kredit überschritten oder erweitert werden sollte. Denn diese Bestimmung bedeutet nur, daß der Bürge aus einer solchen Änderung in den Kreditverhältnissen des Hauptschuldners, die ihn leicht mittelbar gefährden kann, keinen Einwand gegen den Fortbestand seiner Bürgschaftsverpflichtung herleiten darf (vgl. Warnerer, 1910 Nr. 115), sie ändert aber nichts daran, daß sich die Bürgschaft der Beklagten auf einen 42000 *M.* übersteigenden Kredit überhaupt nicht erstreckte. Ob der Kläger bei Eingehung der Bürgschaft an das hierdurch entstehende Gesamtschuldverhältnis dachte, ist unerheblich, da es kraft Gesetzes von selbst entsteht; es genügt, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts irgend welche begleitende oder nachfolgende Erklärungen, welche die Bestimmungen der Urkunde außer Kraft setzen könnten, zwischen der Gläubigerin und dem Kläger nicht gewechselt worden sind. Soweit aber hiernach eine Mitbürgschaft zur Entstehung gelangte, entstand auch alsbald zwischen den Mitbürgen als Gesamtschuldnern ein Rechtsverhältnis mit der Wirkung, daß jeder verpflichtet war, gemäß § 426 BGB. zur Befriedigung der Gläubigerin mitzuwirken, vgl. das Urteil Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 79 S. 290, und erforderlichenfalls den zahlenden Mitbürgen nach Maßgabe des Gesetzes zu entschädigen. In die hieraus sich ergebenden Befugnisse des Klägers konnte die Gläubigerin durch spätere Abmachungen mit der Beklagten nicht wirksam eingreifen. Dagegen hatte der Kläger keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte nachträglich ihre Bürgschaft erhöhte. Auch vertraglich ist nichts derartiges ausgemacht worden. . . .

Die Anschließrevision der Beklagten bestreitet, daß eine Mitbürgschaft zu irgend einem Betrage zwischen ihr und dem Kläger entstanden sei. Wenn sich mehrere Personen für einen der Höhe nach nicht begrenzten Kredit mit begrenzter Haftung ohne Bezugnahme aufeinander verbürgten, so liege keine Verbürgung für dieselbe Ver-

bindlichkeit vor, jede Bürgschaft sei selbständig und es bestehe zwischen den Bürgen kein Ausgleichsanspruch. Da die Bestimmung des § 769 BGB. nachgiebiges Recht enthält, so ist die Möglichkeit eines derartigen Rechtsverhältnisses grundsätzlich nicht zu bezweifeln, es kann nicht nur vereinbart werden, sondern sich aus der Sachlage auch stillschweigend ergeben. Von einer ausdrücklichen Vereinbarung ist hier nicht die Rede, es kann sich daher nur um die zweite Möglichkeit handeln. Dabei hat aber der Umstand, daß die drei Bürgen ohne Bezugnahme aufeinander die Bürgschaft übernommen haben, für sich allein ersichtlich keine Bedeutung, weil das Gesetz eine solche Bezugnahme oder überhaupt eine Beziehung zwischen den Bürgschaften für die Entstehung eines Gesamtschuldverhältnisses nicht verlangt, sondern es unabhängig davon und unabhängig von jedem Parteinwillen eintreten läßt, sofern nur nichts Entgegenstehendes erhellt. Entgegenstehendes ist aber auch aus der Begrenzung der Bürgenhaftung nicht zu entnehmen. Mehrere Bürgen, die sich für dieselbe Forderung, aber unter Beschränkung auf einen bestimmten Betrag selbstschuldnerisch verpflichten, haften dem Gläubiger für jeden Teil der Forderung; er kann wählen, in welcher Reihenfolge er sie zur Zahlung heranziehen will, und ist nur darin beschränkt, daß kein Bürge mehr als den zugesagten Höchstbetrag zu leisten braucht. Die Begrenzung der Haftung spricht insbesondere für sich allein nicht dafür, daß die verschiedenen Bürgschaften aneinander anschließende Teile der Schuld decken sollen, wie dies in dem bei Seuffert Arch. Bd. 61 S. 232 abgedruckten Urteile vom Oberlandesgerichte Braunschweig auf Grund der gleichfalls irrigen Voraussetzung angenommen wurde, daß andernfalls nur ein Gesamtschuldverhältnis bis zur Höhe des Betrags entstehe, für den der am höchsten verpflichtete Bürge hafte. Die Möglichkeit eines derartigen, auch von dem Vorderrichter erwähnten Rechtsverhältnisses, bei dem „die mehreren Bürgschaften den Kredit von unten herauf gerechnet gemeinschaftlich zu sichern bestimmt sind“, mag zugegeben werden, aus der Begrenzung allein aber kann es nicht gefolgert werden. Dem Gesetze entspricht allein das oben dargelegte, von dem Vorderrichter demnächst weiter erwähnte Rechtsverhältnis. Vom Standpunkte des Gläubigers aus addieren sich hier die Bürgschaftssummen, weil er von den Bürgen zusammen diesen Betrag bis zur Höhe seiner Forderung eintreiben kann, für

die juristische Natur des Rechtsverhältnisses ist dieser Punkt aber ohne Bedeutung.

Unrichtig ist es freilich, wenn der Vorderrichter das Vorhandensein eines Gesamtschuldverhältnisses davon abhängig machen will, ob der tatsächlich gewährte Kredit die Summe der Haftungsbeträge erreicht oder übersteigt oder ob er dahinter zurückbleibt. Mit Recht weist die Anschlussrevision darauf hin, daß dann bei Kreditbürgschaften mit unbeschränkter Kredithöhe ein steter Wechsel zwischen Gesamtschuld und Einzelhaftung möglich wäre, der von einem rein wirtschaftlichen Umstande abhängig sein würde, von dem nicht abzusehen ist, inwiefern er die rechtliche Natur der Bürgschaften beeinflussen könnte.

Als die Gläubigerin am 1. August 1906 einen Teil des Kredits kündigte, war mithin die Rechtslage die, daß zwischen dem Kläger und der Frau Schm. eine Mitbürgschaft für die gesamte damals vorhandene Kreditschuld unter Beschränkung der Haftsummen auf 20000 bzw. 42000 *M* bestand, nicht aber zwischen dem Kläger und der Beklagten. Letztere war in bezug auf die damals dem Hauptschuldner gewährte Krediterhöhung in dem Verhältnis zum Kläger nur Bürgin für den Ausfall, für die alte Schuld dagegen Mitbürgin. Die Mitbürgschaft würde sich nach den früheren Ausführungen bis zur Höhe von 42000 *M* erstrecken. Ob demgegenüber die von dem Vorderrichter festgestellte Vereinbarung, wonach die Gläubigerin die Beklagte wegen des 39500 *M* übersteigenden Betrags nur in Anspruch nehmen darf, wenn der Kläger nicht zahlt, auf das Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten von Einfluß ist (vgl. Dertmann, Anm. 3 Abj. 2 zu § 769 BGB., 3./4. Aufl.), bedarf deswegen keiner Prüfung, weil der Unterschied die schließliche Entscheidung des Rechtsstreits nicht beeinflusst.

Soweit der Gläubigerin gegenüber ein Gesamtschuldverhältnis besteht, haben die Bürgen gegeneinander nach §§ 774, 426 BGB. einen Ausgleichsanspruch, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, vgl. Warneher 1912 Nr. 296. Auch hier braucht die „andere Bestimmung“ keine ausdrückliche zu sein, sondern es genügt eine Willensäußerung, die auch in mittelbarer Form, z. B. durch Vereinbarung von Vertragsbestimmungen, die mit dem Ausgleichsrechte nicht vereinbar sind, erfolgen kann. Eine derartige Vereinbarung liegt in der Beschränkung

der Bürgenhaftung auf bestimmte Summen insofern, als sie oft der regelmäßigen Durchführung des Ausgleichsanspruchs entgegensteht. Die Begrenzung der Bürgenhaftung bedeutet nicht nur, daß der Bürge dem Gläubiger höchstens die angegebene Summe zahlen will, sondern sie besagt auch, daß er aus der Bürgschaft in keiner Weise auf mehr haften will, auch nicht im Wege des Rückgriffs. Hieraus folgt, daß dann, wenn ein Bürge bereits den festgesetzten Höchstbetrag an den Gläubiger bezahlt hat, von einem Rückgriff der anderen Bürgen gegen ihn selbst dann nicht die Rede sein kann, wenn bei ungehinderter Anwendung des anzuwendenden Verteilungsmaßstabes Herauszahlungen zu leisten wären, und daß überhaupt keine Ausgleichung stattfindet, wenn jeder Mitbürge bis zum Höchstbetrage seiner Haftung von dem Gläubiger in Anspruch genommen wurde. Auf diese Wirkung ist die Bedeutung der Begrenzung aber auch zu beschränken. Auch die in allen Bürgschaftsurkunden enthaltene Festsetzung, daß die Verpflichtung des Bürgen durch Freigabe anderweiter Sicherheiten seitens der Gläubigerin nicht berührt werden soll, enthält keine Ausschließung der Ausgleichung. Hiermit ist nur ein Verzicht des Bürgen auf die ihm nach § 776 BGB. zustehenden Rechte ausgesprochen. . . .

Für das Verhältnis des Klägers zur Beklagten ergibt sich aus allem, daß er nur insoweit einen Ausgleichsanspruch hat, als seine Zahlung von 20000 *M* auf den Teil der Hauptschuld entfällt, für den die Beklagte seine Mitbürgin ist. Da nun die Hauptschuld zur Zeit der Kündigung unstreitig 56438,95 *M* betrug und sich sonach durch die Zahlung auf 36438,95 *M* verminderte, so sind auf die gemeinsam verbürgte Schuld entweder 5561,05 *M* oder, wie der Vorderrichter annimmt, 3061,05 *M* bezahlt, je nachdem man das Gesamtschuldverhältnis bis 42000 *M* oder nur bis 39500 *M* als vorhanden ansieht. Nur in Höhe der genannten Beträge kann ein Ausgleichsrecht des Klägers in Frage kommen. . . .

Schwierigkeiten bietet im vorliegenden Falle die Frage des Verteilungsmaßstabes. Nach § 426 BGB. sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander im Zweifel zu gleichen Teilen verpflichtet, wobei streitig ist, ob ein Mitbürge schon dann teilweisen Ersatz verlangen kann, wenn er irgend einen Betrag, oder nur dann, wenn er mehr als den auf ihn entfallenden Teil bezahlt hat, vgl. die

Literatur bei Dertmann, Anm. 1 zu § 426. Nimmt man ersteres an, so hat Kläger nichts zu fordern, denn er hat auf die von drei Mitbürgen gesicherte Schuld, mag man sie mit 39500 oder mit 42000 *M* ansehen, weniger als einen Kopfteil, nämlich nur 3061,05 *M* oder 5561,05 *M* bezahlt. Aber auch nach der zweiten, vorherrschenden Ansicht kommt man hier zu dem gleichen Ergebnis, da es dann nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Beklagte auf die gleiche Schuld 21596,15 *M* bezahlt hat und wegen dieses Betrags ebenfalls Ausgleichung verlangen kann. Der Vorderrichter lehnt das deswegen ab, weil bezüglich der 21596,15 *M* zwischen dem Kläger und der Beklagten kein Gesamtschuldverhältnis bestanden habe, und verweist weiter auf die Gründe des Landgerichts, die darauf hinauskommen, daß ein Gesamtschuldverhältnis nur bis zum Betrage von 20000 *M* vorliege, daß daher zwar die Zahlung des Klägers der Beklagten in der angegebenen Höhe zugute gekommen sei, daß aber die spätere Zahlung der Beklagten den Kläger nicht mehr berühre, da er durch seine Zahlung von seiner Bürgschaftsverpflichtung vollständig frei geworden sei. Das letztere ist richtig, weil Kläger keinesfalls über 20000 *M* zu zahlen hatte; macht er aber die ihm erwachsenen Ausgleichsrechte geltend, um sich von den Mitbürgen teilweise entschädigen zu lassen, so müssen bei der Ausgleichung auch deren Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Beklagte könnte, wenn Kläger unbefristet haftete, sogar noch eine Herauszahlung von ihm fordern. . . . Daß die 21596,15 *M* auf die gemeinsam verbürgte Kreditschuld bezahlt sind, folgt unmittelbar daraus, daß die Hauptschuld durch die Zahlung des Klägers bereits auf weniger als 39500 *M* ermäßigt war. Daß aber Kläger für den Restbetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, weil er die schulbige Höchstleistung bereits bewirkt hatte, ändert in bezug auf die Ausgleichung nichts an dem Charakter der Restschuld als Gesamtschuld.

Die Ausgleichung nach Kopfteilen wird bei Bürgschaften mit eingeschränkter Haftung häufig dazu führen, daß die Bürgen mit niedriger Haftgrenze voll, die mit hoher Haftsumme nur teilweise in Anspruch genommen werden, ein Ergebnis, das der Billigkeit wenig entspricht, aber nicht vermeidbar ist. Emmerich, Pfandrechtskonkurrenzen S. 518 und Note 567, meint, ein Bürge zahle als Mitbürge bis zu dem nach Köpfen berechneten Vielfachen der Mindest-

haftung seiner Mitbürgen und nur insoweit bestche Ausgleichspflicht zu gleichen Teilen, eine Ansicht, der schon deswegen nicht gefolgt werden kann, weil die Zahlung eines Mitbürgen auf die gemeinschaftlich verbürgte Hauptschuld ihrem ganzen Umfange nach als Leistung eines Gesamtschuldners erscheint, und es im Gesetze keinen ausreichenden Anhalt findet, sie nur bis zu der angegebenen Grenze als solche aufzufassen. Auch die Tatsache der Begrenzung der Bürgschaftshaftung nötigt nicht zu diesem Schlusse, und der Mißstand, daß die Bürgen mit niedriger Haftgrenze meist voll zahlen müssen, wird nicht beseitigt. Ebenjowenig vermag sich der Senat der Ansicht von Schulz, Stückgriff S. 73 anzuschließen, wonach die Höchsthaftung des einzelnen Bürgen bei Berechnung des Kopftheils maßgebend sein würde. Bei dieser Sachlage liegt die Frage nahe, ob der Haftungsbeschränkung nicht die Bedeutung zukommt, es sei auch die Ausgleichung nach dem Verhältnis der Haftsummen vorzunehmen. Hierzu Stellung zu nehmen, bietet aber der vorliegende Fall keine Veranlassung. Denn da von der Zahlung des Klägers nur 3061,05 *M* oder höchstens 5561,05 *M* bei der Ausgleichung in Betracht kommen können, so würde sich auch bei Anwendung dieser Berechnungsweise für ihn kein günstigeres Ergebnis herausstellen.¹ Für den Ausfall im Konkurse der Mitbürgin Schm. gilt durchweg das gleiche, sobald, wie erforderlich, auch hier der Ausfall der Beklagten beachtet wird. Wie die Beträge, die dem Kläger als Eingang aus den beiden Konkursen anzurechnen sind, bei der Ausgleichung zu verrechnen wären, darf bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben.

Die Revision des Klägers war sonach zurückzuweisen, auf die

¹ Kläger haftet bis 20000, Beklagte bis 39500, Frau Schm. bis 42000 *M*; das Verhältnis der Haftsummen ist also 40:79:84. Kläger hätte daher von den oben erwähnten 5561,05 *M* selbst zu tragen 1095,60 *M*, könnte aber von der Beklagten 2163,81 *M* und von Frau Schm. 2300,76 *M* fordern. Da jedoch die Beklagte auf die gemeinsam verbürgte Schuld 21596,15 *M* bezahlt hat, so könnte sie vom Kläger rund 4200 *M* beanspruchen und damit aufrechnen. Der Ausfall bei Frau Schm. wäre im gleichen Verhältnis zu tragen, wobei Kläger wieder nichts erhält. Bei Zahlungsfähigkeit der Frau Schm. hätte dagegen jeder der beiden von der Gläubigerin in Anspruch genommenen Bürgen teilweisen Ersatz erhalten. D. E.

Anschlußrevision der Beklagten war aber das angefochtene Urteil, soweit es die Beklagte verurteilt, aufzuheben und die Klage vollständig abzuweisen.“ . . .